

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.224 vom 30. November 2018

BS Appellationsgericht, 2018-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.224

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.224 du 30 novembre 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.224 del 30 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.

E. 2

Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Wie bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine (definitive) Verfahrenseinstellung durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt auch bezüglich der Nichtanhandnahme der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz **in dubio pro durior**e (Art. 5 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 2 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 309 Abs. 1, 319 Abs. 1 und 324 Abs. 1 StPO; vgl. BGer 1B_235/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1). Dieser gebietet, dass eine Nichtanhandnahme oder Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum (BGer 1B_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1, 6B_960/2014 vom 30. April 2015 E. 2.1).

E. 3

3.1 Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 19. April 2016 wurde der Beschwerdeführer der Verletzung der Verkehrsregeln schuldig erklärt und mit einer Busse von CHF 120.■ bestraft, weil er am 22. Juli 2014 um 17.45 Uhr seinen Personenwagen [...] (Kontrollschild [...]) auf einer Einspurstrecke an der Steinenschanze in Basel auf Höhe der Liegenschaft Nr. 2 parkierte und dadurch die übrigen Verkehrsteilnehmer behinderte bzw. gefährdete. Gegen diesen Strafbefehl erhob der Beschwerdeführer Einsprache. Das Strafgericht Basel-Stadt verurteilte ihn am 6. September 2016 ebenfalls wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln und bestrafte ihn mit einer Busse von CHF 120.■. Auf Berufung des Beschwerdeführers hin bestätigte das Appellationsgericht Basel-Stadt mit Urteil SB.2016.130 vom 10. Dezember 2017 den erstinstanzlichen Schuldspruch und verurteilte den Beschwerdeführer wiederum zu einer Busse in Höhe von CHF 120.■. Eine dagegen erhobene Beschwerde an das Bundesgericht wurde mit Urteil vom 22. August 2018 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.

3.2 In diesem Zusammenhang macht der Beschwerdeführer mit Strafanzeige vom 21. Oktober 2018 geltend, das Appellationsgericht habe eine Urkundenfälschung begangen, indem es das Bundesgericht **mit verfälschten Akten** bedient habe. Er begründet dies

damit, dass die Steinenschanze eine gerade verlaufende Strasse sei, das Bundesgericht in seinem Urteil aber abweichend von diesem Umstand aufgrund der Akten festgehalten habe, dass sein Fahrzeug kurz nach einer Kurve abgestellt gewesen sei.

E. 4.1

4.1.1 Aus dem Verfahrensprotokoll ergibt sich, dass die Akten betreffend das Berufungsverfahren SB.2016.130 durch die Kanzlei des Appellationsgerichts telquel dem Bundesgericht überwiesen worden sind (vgl. Schreiben des Appellationsgerichts an das Bundesgericht vom 23. Januar 2018). In diesen befinden sich diverse fotografische Abbildungen bezüglich der dem Beschwerdeführer zum Vorwurf gemachten Verkehrsregelübertretung. Die Fotografien, die anlässlich der Hauptverhandlung vor Strafgericht vom Beschwerdeführer und vom Zeugen [...] eingereicht worden sind, waren bereits im Berufungsverfahren Gegenstand der Akten und sind dem Bundesgericht als Bestandteil der Verfahrensakten überwiesen worden.

4.1.2 Bereits unter diesem Aspekt zielt der Vorwurf einer Urkundenfälschung im Amt ins Leere und entbehrt jeder vernünftigen Grundlage.

E. 4.2

4.2.1 Sowohl das Appellationsgericht als auch das Bundesgericht machen dem Beschwerdeführer zum Vorwurf, dass er sein Fahrzeug auf der rechten Einspurstrecke und damit verkehrsbehindernd parkiert hat. Beide Instanzen bejahten dementsprechend einen Verstoß gegen Art. 37 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01).

4.2.2 Wenn das Bundesgericht im Gegensatz zur Vorinstanz in einem Nachsatz zum eigentlichen Tatvorwurf auch noch die ■ selbst auf dem vom Beschwerdeführer eingereichten Foto kurz hinter dem Fahrzeug erkennbare ■ ■ Kurve ■ erwähnt, ist dies anhand der Akten nachvollziehbar. Es erschliesst sich schlechterdings nicht, was daran aktenwidrig sein soll. Es ist geradezu absurd, wenn damit eine Urkundenfälschung im Amt (oder eine andere damit zusammenhängende Straftat, insbesondere [wie beanzeigt] eine falsche Anschuldigung) ■ begangen durch Gerichtspersonen des Appellationsgerichts ■ konstruiert wird.

E. 5

Die Staatsanwaltschaft hat nach dem Gesagten zu Recht eine Nichtanhandnahme verfügt. Die Beschwerde erweist sich deshalb als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements (GGR, SG 154.810) die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 800.■ zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.